

Satzung (in der Fassung vom 17.09.2022)

§ 1 - Name und Sitz

Der Name der am 24. Oktober 2020 gegründeten Vereinigung von Seramafreunden lautet:

"Serama-Freunde-Deutschland e.V."

Sie vereinigt Freunde, Liebhaber und Züchter der kleinsten Hühnerrasse der Welt sowie Förderer der Zwecke des Vereines.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Cottbus.

Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirkungsbereich ist Deutschland

§ 2 - Zweck des Vereins

Reinzucht der Serama zu deren Anerkennung, Erhaltung und Festigung in Deutschland.

Förderung von Umweltschutz und Tierschutz, insbesondere bezogen auf die Hühner durch Vermittlung einer ästhetischen Liebe zum Tier als Beitrag zu einer positiven Lebensauffassung des Menschen.

Wissensvermittlung zu artgerechter Haltung und Fütterung von Hühnern, insbesondere der Serama und wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Huhn.

§ 3 - Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch

Reinzucht entsprechend des EE-Standard und Beteiligung an Anerkennungsverfahren der Rasse und auch weiterführend an Anerkennungen von Farbschlägen. Hierfür werden die Regelungen des BDRG akzeptiert.

Zur Reinzucht wird auch vereinsintern der originale Rassestandard aus Malaysia als Grundlage für Zucht und Ausstellungen praktiziert.

Eine offene und ehrliche Kommunikation unter den Mitgliedern zum Wohle der Zuchtverbesserung, aber auch des sozialen Miteinanders.

Der Verein veranstaltet Züchtertreffen und Ausstellungen als Wettbewerb zum jeweiligen Zuchtstand sowie Werbeveranstaltungen oder Beteiligung an solchen zur Präsentation unserer Rasse.

Beide Varianten der Rassebeschreibung werden auf vereinsinternen Veranstaltungen gleichberechtigt praktiziert.

Zur Realisierung stellt der Vorstand folgende Arbeitsrichtlinien und Verfahrensrichtlinien auf, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben sind und nicht Bestandteil der Satzung sind.

Dies sind: Zucht und Kennzeichnung vermittelt durch einen Zuchtwart
 Ausstellungsrichtlinien vermittelt durch den Vorstand.

§ 4 - Rechtsform

Die Rechtsform des Vereines „Serama-Freunde-Deutschland“ ist ideell.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung wird mit dem Vermögen des Vereins gehaftet.

Für Schäden aller Art, welche durch die Teilnahme am Vereinsleben des Vereines „Serama-Freunde-Deutschland“ entstehen, haftet der Verein nur dann, wenn einem ihrer legitimierten Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen nachzuweisen sind.

§ 5 - Mitgliedschaft

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung können natürliche Personen **ab vollendetem 4. Lebensjahr** werden sowie als Fördermitglieder auch juristische Personen.

Minderjährige **ab vollendetem 4. Lebensjahr** benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Durch den Vorstand wird der Antrag geprüft und dem Antragsteller schriftlich die Entscheidung mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr rechtswirksam.

Die Ausschließung von der Mitgliedschaft betrifft natürliche und juristische Personen, die aus eigenwirtschaftlichen Zwecken mit Serama handeln oder Serama zu diesem Zweck züchten.

5.2 Der Mitgliederstatus ist möglich als:

Hauptmitglied:

Hauptmitglieder sind natürliche Personen, die alle Rechte und Pflichten voll ausüben.
Jugendliche bis 18 Jahre jedoch ohne passives Wahlrecht.

Förderer:

Förderer sind natürliche und juristische Personen, die Liebhaber der Serama sind und den Verein regelmäßig finanziell fördern.

Sie haben kein Wahlrecht.

Ehrenmitglied:

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die nach Verdiensten im Verein auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben den Status eines Hauptmitgliedes, zahlen jedoch keinen Beitrag.

5.3. Verlust der Mitgliedschaft

- bei Tod des Mitgliedes, die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.
- bei schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zum 31.12. des Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- bei Streichung durch den Vorstand nach erfolgter einmaliger Mahnung zur Zahlung ausstehender Beiträge.
Wenn das Mitglied seinen eingemahnten Beitrag nicht innerhalb von 10 Kalendertagen entrichtet, ist die Streichung nach diesen 10 Kalendertagen nach der Mahnung(Datum Poststempel) wirksam.
- Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn
 - das Mitglied dem Zwecke der Vereinigung zuwiderhandelt,
 - das Mitglied eine auf Schädigung der Vereinigung gerichtete Handlung oder Unterlassung begeht
 - den Vereinsfrieden stört.
 - das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung und die Vereinsordnungen verstößt.

Vor dem zu erfolgenden Ausschluss muss durch den Vorstand eine schriftliche Abmahnung wegen gleichartigen Verstoßes erteilt worden sein.

Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied schriftlich zu eröffnen. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nicht.

Ist der Sachstand durch den Vorstand geprüft und bestätigt worden, erfolgt schriftlich die Mitteilung des Ausschlusses an das Mitglied.

Bei Streichung und Ausschluss hat jedes Mitglied Widerspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung.

Der Widerspruch ist schriftlich zu formulieren.

§ 6 - Beiträge, Gebühren, Spenden und Zuwendungen

Zur Deckung der Kosten für zweckdienliche Unternehmungen und Einrichtungen des Vereines werden Beiträge und Gebühren erhoben sowie bei Notwendigkeit Umlagen durchgeführt.

Jedes Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr. Hierfür werden ihm Satzung und Vereinsordnungen ausgehändigt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Gebührenordnung veröffentlicht, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Gebühren und Prämierungen für Leistungen der Vereinseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen werden durch den Vorstand festgelegt und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

Förderer zahlen keine Aufnahmegebühr.

Die Höhe des Jahresbeitrages für Förderer beträgt bei:

natürlichen Personen mindestens die Hälfte,

juristischen Personen mindestens das Doppelte

des gültigen Jahresbeitrages eines Hauptmitgliedes.

Eine darüber hinausgehende Beitragshöhe liegt in der freien Entscheidung des Fördermitgliedes.

Jahresbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr am 01. Januar fällig.

Zahlungsfrist wird bis zum 31. Januar eingeräumt.

Mitglieder, die bis zum 30. Juni aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Mitglieder, die nach dem 30. Juni dem Verein beitreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Beitrag.

Aufnahmegebühren sind nach der Aufnahmebestätigung fällig.

Der Einzahlungsbeleg begründet mit dem Datum den Tag des Beginns der Mitgliedschaft.

§ 7 - Gliederung des Vereins

7.1. Mitgliederversammlung

Sie hat als höchstes Organ Beschlusskompetenz zu allen Vereinsfragen.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 30 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Termin der Versammlung mit der Tagesordnung und den Beschlussvorlagen an jedes Mitglied mit Einladungsbrief beziehungsweise E-Mail.

Die Mitgliederversammlung fordert Rechenschaft über die Arbeit des Vorstandes

Sie hat die Pflicht, den Finanzbericht des Vorstandes mit 2 Prüfern Ihrer Wahl zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in Schriftform niederzulegen.

Finanzbericht und Prüfungsbericht sind fester Bestandteil der Tagesordnung.

Zur Wahl stellt die Mitgliederversammlung die Kandidatenlisten für den Vorstand auf.

Jeder Kandidat kann nur für ein Amt kandidieren.

Die Wahlversammlung wählt einen Wahlverantwortlichen, der für kein Leitungsamt kandidieren darf und dessen Aufgabe die satzungsgerechte Wahldurchführung ist.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Niederschriften von Beschlüssen werden von einem Vorstandsmitglied und dem gewählten Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet und sind damit Vereinsdokument.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der zustimmenden 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden gelegentlich, möglichst einmal im Jahr, einberufen.

Alle vier Jahre wird die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchgeführt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn

- dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich bekunden,
- der Vorstand dies aus dringenden Gründen beschließt.

7.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Beratend gehören weiterhin dazu:

- der Finanzbeauftragte
- der Beauftragte für öffentliche Aktivitäten
- Schriftführer

Der in der Gründungsversammlung gewählte Vorstand arbeitet bis zum Jahr 2022.

Im Jahr 2022 wird ein neuer Vorstand gewählt.

Danach wird im Zyklus von vier Jahren eine ordentliche Mitgliederversammlung als Wahlversammlung zu einem neuen Vorstand einberufen.

Der Vorstand wird durch geheime Personenwahl gewählt. Der Vorsitzende benötigt die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird diese nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit ausreichend ist.

Alle übrigen Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beschließt der Vorstand mit den Beratern die Kooption eines Vereinsmitgliedes zur Erfüllung der Aufgaben.

Auf Vorschlag kann ein als Vorsitzender ausscheidendes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat den Status eines Ehrenmitgliedes.

7.3. Kassenprüfer

Sie werden von der Wahlversammlung für die Zeit der Wahlperiode gewählt und haben ausschließlich die Finanz- und Kassenführung zu prüfen, ohne die Geschäftsvorgänge zu werten.

Prüfungen erfolgen nach eigenem Ermessen der gewählten Prüfer. Sie müssen sich zum Termin beim Schatzmeister anmelden und dürfen nur gemeinsam eine Prüfung vornehmen.

Die Prüfung ist in der Geschäftsstelle oder direkt vor einer Mitgliederversammlung am Versammlungsort vorzunehmen, zu protokollieren und ein Protokoll Exemplar dem Vorstand zu übergeben.

§ 8 Mitgliedschaft in Dachorganisationen oder anderen Vereinen

Die Mitgliedschaft in einer Dachorganisation darf den Zweck der Vereinigung nicht entgegen stehen und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft in einem Verein, dessen Zweck dem des „Serama-Freunde-Deutschland“ nicht entgegen stehen, ist als juristische Person möglich und bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereines „ Serama-Freunde-Deutschland“

Der Verein muss den Antrag zur Auflösung an die Mitgliederversammlung stellen und begründen.

Die Auflösung des Vereines muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator, der alle Verbindlichkeiten zu begleichen hat.

Der Vorstand bleibt bis zur Liquidation zur Unterstützung der Liquidators arbeitsfähig.

Lenglern 17.09.2022

.....
Ort Datum

.....
Alfred Bronisch
Versammlungsleiter

.....
Hans-Werner Hübner
Vorstandsmitglied